

Ordnung
für das Studium des Faches Sozialwissenschaften
für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der
Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
Vom 29. März 2000

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV.NRW. S. 670) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 16 Freiversuch
- § 17 Studienplan
- § 18 Studienberatung
- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 20 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) zuletzt geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524) das Studium des Faches Sozialwissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß § 41 LPO, einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich; hinreichende Mathematikkenntnisse sind notwendig.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird ein Studienbeginn im Wintersemester.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus dem Studium von mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Die Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium gem. §§ 5 und 41 LPO in Verbindung mit Anlage 27 zu § 55 LPO umfaßt etwa 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden, SWS), davon 32 SWS im Grundstudium, 28 SWS im Hauptstudium. 42 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich), 18 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich). Das Studium der Sozialwissenschaften umfaßt die Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft. Es erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend (integriert). Das Studium umfaßt etwa 12 bis 14 SWS Politikwissenschaft, etwa 16 bis 18 SWS Soziologie, etwa 24 bis 26 SWS Wirtschaftswissenschaft und 6 SWS Fachdidaktik nach folgender Übersicht:

	Politik- wissenschaft	Soziologie	Wirtschafts- wissenschaft	Fachdidaktik
Pflichtbereich	12	12	12	6
Wahl- Pflichtbereich	2	4	12	

Der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, insbesondere Tutorien, wird empfohlen (Wahlbereich).

(3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fähigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II /I selbständig auszuüben. Das Studium umfaßt ebenfalls erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien gem. § 5 Abs. 2 LPO. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich gemäß Anlage 27 zu § 55 LPO in folgende Bereiche:

- A Politikwissenschaft,
- B Soziologie,
- C Wirtschaftswissenschaft,
- D Fachdidaktik.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Politikwissenschaft:	1 Politische Theorie und politische Ideen 2 Politische Systeme und Systemvergleich; vergleichende Regierungslehre 3 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen
B Soziologie:	1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie 2 Soziales Handeln und Verhalten – Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung

- 3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel
- 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule)*

C Wirtschaftswissenschaft:

- 1 Teilgebiet zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre
- 2 Teilgebiet zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
- 3 Wirtschaftspolitik (Rahmenbedingungen und ausgewählte Themen z.B.: Konjunkturpolitik, Strukturpolitik)
- 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*

D Fachdidaktik:

- 1. Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts
- 2. Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Disziplinen

*) disziplinübergreifend

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen wie Kolloquien vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen oder didaktische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare sowie vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Studierende üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) Seminare (Haupt- und Oberseminare) behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Forschung.
- (4) Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.
- (5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Schule erteilt.

(6) Schulpraktische Studien sind gem. § 6 LPO theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur Hospitation und in der Regel zu ersten eigenen Unterrichtsversuchen im Fach Sozialwissenschaften.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Sozialwissenschaften. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 SWS nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung, die im Studienbuch oder den Studiendokumentationsseiten nachzuweisen sind, und zwar 10 SWS in Politikwissenschaft, 10 SWS in Soziologie, 10 SWS in Wirtschaftswissenschaft und 2 SWS in Fachdidaktik.

Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind ausschließlich Pflichtveranstaltungen. Es sind folgende Veranstaltungen vorgeschrieben (V=Vorlesung):

A: Politikwissenschaft

Propädeutisches Proseminar mit Leistungsnachweis (Einführung in die Politikwissenschaft)	(4 SWS)
Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre (V)	(2 SWS)
Einführung in die Internationale Politik I (V)	(2 SWS)
Einführung in die Politische Theorie (V)	(2 SWS)

B: Soziologie

Einführung in die Soziologie mit Leistungsnachweis (Proseminar oder Übung)	(2 SWS)
Einführung in die Empirische Sozialforschung I und II (Proseminar)	(4 SWS)
Einführung in die Mikrosoziologie (V)	(2 SWS)
Einführung in die Makrosoziologie (V)	(2 SWS)

C: Wirtschaftswissenschaft

Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie, V)	(3 SWS)
Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie, V)	(3 SWS)
Betriebswirtschaftslehre I (V)	(2 SWS)
Statistische Methodenlehre I mit Leistungsnachweis (V)	(2 SWS)

D: Fachdidaktik

Einführung in die Theorien und Modelle einer Didaktik der Sozialwissenschaften	(2 SWS)
--	---------

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutischen Proseminar ist Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Proseminaren im Bereich der Politikwissenschaft

§ 10 Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Sozialwissenschaften. Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 25. November 1997 (GABI. NW. S. 43 Nr. 2/98).

§ 11 Inhalt des Hauptstudiums

(1) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist ein Studium von 5 Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. Im Teilgebiet der Vertiefung und in 2 anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis (§ 41 Abs. 4 LPO, Nr. 4 Anlage A zur LPO). Das Hauptstudium umfaßt Lehr-

veranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 28 SWS, davon 10 SWS Pflichtveranstaltungen und 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Verpflichtend sind dabei in:

A: Politikwissenschaft

1 Seminar aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (2 SWS)

B: Soziologie

1 Seminar aus einem soziologischen Teilgebiet (2 SWS)

C: Wirtschaftswissenschaft

1 Seminar mit einem wirtschaftswissenschaftlichen bzw. mit einem interdisziplinären Schwerpunkt (2 SWS)

D: Fachdidaktik

1 Hauptseminar bzw. 1 Übung für Fortgeschrittene zur Didaktik der Sozialwissenschaften (2 SWS).

Schulpraktische Studien (2 SWS)

Die unter A bis D aufgeführten Seminare bzw. Übungen für Fortgeschrittene und die Seminare des Wahlpflichtbereichs dienen dazu, die geforderten 3 Leistungsnachweise (2 aus zwei der Bereiche A bis C, der dritte aus dem Bereich D) und die zwei qualifizierten Studiennachweise aus den Teilgebieten A-C, aus denen kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde, zu erwerben.

Wird in C kein Leistungsnachweis vorgelegt, so muß aus diesem Bereich mindestens ein qualifizierter Studiennachweis aus einer nicht-interdisziplinären Übung stammen. Wird der Leistungsnachweis zu C in einem interdisziplinären Seminar erworben, so muß einer der qualifizierten Studiennachweise aus einer nicht-interdisziplinären Übung aus C stammen. Dem Prüfungsamt vorzulegende Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise aus dem Bereich C sollen in den Teilgebieten C 1 und / oder C 2 erworben werden.

(3) Das Studium der Fachdidaktik umfaßt die Teilgebiete D 1 und D 2 und erstreckt sich über zwei Semester (Einführungsabschnitt Fachdidaktik I, -Seminarabschnitt- Fachdidaktik II). Der Einführungsteil der Fachdidaktik I kann bereits im letzten Semester des Grundstudiums besucht werden.

(4) Der Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 SWS umfaßt:

A: Politikwissenschaft

wahlweise Spezialvorlesungen oder Seminare nach Angebot der Universität

B: Soziologie

wahlweise Spezialvorlesungen oder Seminare nach Angebot der Universität

C: Wirtschaftswissenschaft

wahlweise Spezialvorlesungen oder Seminare nach Angebot der Universität:

Ordnungspolitik,
 Wettbewerbspolitik,
 Wirtschaftspolitik,
 Konjunkturpolitik,
 Wachstumspolitik
 Strukturpolitik,
 Regionalpolitik,
 Lohnpolitik und Arbeitsbeziehungen,
 Agrarpolitik,
 Entwicklungspolitik,
 Finanzpolitik,
 Geldpolitik,
 Integrationspolitik,
 Außenwirtschaftspolitik,
 Europäische und Internationale Wirtschaftspolitik.

(5) Soll im Rahmen des Studiums für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzliche Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 6 SWS aus den Bereichen A bis D unter besonderer Berücksichtigung der fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu besuchen. Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen sollen dabei disziplinübergreifend (integriert) sein.

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien gem. § 6 LPO sind in das fachdidaktische Studium des Faches Sozialwissenschaften integriert und können als semesterübergreifende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktika in einem Umfang von 2 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.

Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät oder deren Beauftragten ausgestellt.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 11 und wird durch das Studienbuch oder durch die Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A – D und zusätzlich eines Teilgebiets aus A – C nachzuweisen.

(3) Die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise gem. § 41 Abs. 4 LPO setzen regelmäßige Teilnahme voraus. Ihnen liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zu Grunde (z.B. eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausurarbeit). Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen sie oder er für die Erteilung eines Nachweises fordert.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als **erstem Abschnitt**.

Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters erbracht werden, sie soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.

Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden.

Die Zulassung wird zunächst begrenzt für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen. Es sind neben anderen Unterlagen gem. § 14 Abs. 3 LPO ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Sozialwissenschaften angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gem. § 7 dieser Ordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

Der Zulassungsantrag ist zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters zu ergänzen (§ 15 Abs. 1 LPO). Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt also in zwei Schritten: Antrag auf Zulassung (als Voraussetzung für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit) und Ergänzung des Antrags um die noch fehlenden Nachweise (für das gesamte weitere Verfahren). Mit der Ergänzung des Antrags sind neben den anderen Unterlagen gem. § 15 LPO der Nachweis der schulpraktischen Studien, zwei weitere Leistungsnachweise und der weitere qualifizierte Studiennachweis vorzulegen.

(2) Mit der schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge innerhalb von 3 Monaten ein auf ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 17 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(3) Der **zweite Abschnitt** der Ersten Staatsprüfung im Fach Sozialwissenschaften besteht, wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Sozialwissenschaften angefertigt worden ist, aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, für die 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Falls die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften angefertigt worden ist, ist eine zusätzliche vierstündige Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§§ 18, 19, 44 LPO).

(4) In den Klausuren sollen die Prüflinge beweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Sozialwissenschaften entsprechende Aufgabe lösen können. Sie sollen dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie ihre Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Sie sollen sich dabei zusammenhängend äußern.

Wenn auch die Aufgaben aus den von den Prüflingen angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße sie Verständnis für die Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 15

Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums der Sozialwissenschaften im Umfang von etwa 6 SWS hat der Prüfling zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, im anderen stufenübergreifenden Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaften wird die mündliche Prüfung um je 15 Minuten verlängert.

Legen die Prüflinge neben dem Fach Sozialwissenschaften die Prüfung für die Lehrbefähigung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, haben sie bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach sie die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anfertigen und in welchem Fach sie die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen wollen.

Gehört nur das Fach Sozialwissenschaften zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.

Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils 2 Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und des anderen Unterrichtsfaches bei der Meldung zur Prüfung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO benannt (§ 47 Abs. 2 und 3 LPO).

(2) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Prüfling die zusätzlichen in § 11 Abs. 6 dieser Ordnung festgelegten Studien nachweist.

§ 16

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch, § 28 Abs. 1 LPO).

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 17 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachstudienberatung durch die Fachstudienberaterinnen oder -berater unter dem wissenschaftlichen Personal der am Studiengang Sozialwissenschaften beteiligten Institute angeboten.

§ 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen die an Wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9 und 11 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studiumsumfanges hinausgehen, können nicht angerechnet werden. (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 a) LPO entsprechen.

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Sozialwissenschaften können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

W. Hess
Universitätsprofessor Dr. W. Hess
Prodekan
der Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19. Januar 2000 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn vom 24. Februar 2000.

Bonn, den 29. März 2000

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan (§ 14 StO) zum Lehramtsstudium Sozialwissenschaften an der Universität Bonn

Grundstudium

Bereiche	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
A Politikwissen- schaft	Propädeutisches Proseminar * 4 SWS	Vorlesung: Politische Systeme und System- vergleich 2 SWS	Vorlesung: Einführung in die Internationale Politik 2 SWS	Vorlesung: Einführung in die Politische Theo- rie 2 SWS
B Soziologie	Proseminar o. Übung Einführung in die Soziologie * 2 SWS	Proseminar Empi- rische Sozialfor- schung I 2 SWS	Proseminar Empirische Sozialforschung II 2 SWS	
		Vorlesung Einführung in die Mikrosoziologie 2 SWS	Vorlesung Einführung in die Makrosoziologie 2 SWS	
C Wirtschafts- Wissenschaft	Vorlesung: Volkswirtschafts- lehre I 3 SWS	Vorlesung: Volkswirtschafts- lehre II 3 SWS	Vorlesung: Betriebswirt- schaftslehre I 2 SWS	
	Vorlesung: Statistische Me- thodenlehre I* 2 SWS			
D Fachdidaktik			Einführung in die Theorien und Modelle einer Didaktik der Sozialwissen- schaften 2 SWS	

Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind ausschließlich Pflichtveranstaltungen.

* Leistungsnachweis

Hauptstudium

Bereiche	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
A Politikwissen- schaft	Seminar aus ei- nem politik- wissenschaftli- chen Teilgebiet P * 2 SWS		Veranstaltung nach Wahl 2 SWS	
B Soziologie		Seminar aus ei- nem soziologischen Teilgebiet P* 2 SWS	Veranstaltung nach Wahl 2 SWS	Veranstaltung nach Wahl 2 SWS
C Wirtschafts- Wissenschaften	Vorlesung nach Wahl 3 SWS	Vorlesung nach Wahl 3 SWS	Seminar mit ei- nem wirtschaftswis- senschaftlichen bzw. einem in- terdisziplinären Schwerpunkt P* 2 SWS	Veranstaltung nach Wahl 2 SWS
		Veranstaltung nach Wahl 2 SWS		Veranstaltung nach Wahl 2 SWS
D Fachdidaktik	Schulpraktische Studien 2 SWS P	Hauptseminar Oder Übung für Fortgeschrittene: Didaktik der So- zialwissen- schaften P* 2 SWS Seminar- abschnitt Fachdi- daktik II		

P = Pflichtveranstaltung

* Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis